

Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 19.06.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Versmold, Blatt 2963,

BV Ifd. Nr. 4

Gemarkung Loxten, Flur 33, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Auf'm Kampe Wasserfläche, Borgholzhauser Straße 22,
Größe: 12.380 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten des Sachverständigen handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um einen Komplex bestehend aus einem Wohnhaus mit Anbau und 5 Garagen sowie einem Gewerbebetrieb - ehemalige Maschinenfabrik - Haupthaus mit Anbau.

Das freistehende Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten ist teilunterkellert und hat ein nicht ausgebautes Dachgeschoss.

Der Anbau ist nicht unterkellert und hat ein nicht ausgebautes Dachgeschoss.

Der Garagenanbau ist nicht unterkellert und hat ein Flachdach, das zu einer Dachterrasse mit Wintergarten ausgebaut ist.

Das Gewerbegebäude besteht aus 2 Baukörpern und stand zum Zeitpunkt der Begutachtung leer. Die Wohnung im Gewerbegebäude ist im vorgefundenen Zustand nicht nutzbar.

Lage: Borgholzhausener Str. 22, 33775 Versmold (Ortsteil Loxten)

Wohnfläche: Wohnhaus mit Anbau : 352 qm; Anbau Gewerbegebäude: 108,10 qm

Nutzfläche: 389 qm

Baujahr: Wohnhaus mit Anbau: 1928, 1932 und 1959

Grundstücksgröße: 12.380 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 04.06.2024 auf

512.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.